

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Telfs

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 2. April 2026

5. **Marktordnung**

5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs vom 19. März 2026 mit der eine Marktordnung erlassen wird

Aufgrund der §§ 286 Abs. 1, 289, 293 und 337 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV), zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2025, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Marktgemeinde Telfs.

§ 2

Markttag, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) In der Marktgemeinde Telfs werden folgende Märkte abgehalten:

- a) Der Markt beim Inntalcenter – „Telfer Markt'l“ findet im Bereich des nördlichen Vorplatzes (Nordseite) des Inntalcenter Telfs jeden Donnerstag und Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein. Auf dem Markt sind als Hauptgegenstände Nahrungs- und Genussmittel aller Art inklusive deren Verkostung zugelassen. Als Nebengegenstände werden Produkte aus dem Bereich der Floristik und der Kunst zugelassen. Die Verarbeitung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien nach Rücksprache mit dem Marktorganisator erlaubt. Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird durch des Inntalcenter Telfs organisiert.
- b) Der Flohmarkt – „Flohmarkt Telfs Park“ findet im Bereich des Parkplatzes vor den Geschäften im Telfs Park statt. Der Markt wird wöchentlich an jedem Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf frühestens ab 08:30 Uhr begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein. Auf dem Flohmarkt sind als Hauptgegenstände gebrauchte Haushaltsgegenstände zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen. Diese dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt. Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird durch die Telfspark Vermietungs GmbH & Co KG organisiert. Die Marktstände müssen vom jeweiligen Marktstandbetreiber selbst organisiert und aufgebaut werden. Eine musikalische Untermauerung des Flohmarktes darf nur aufgrund einer separaten Bewilligung nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 nur einmal monatlich, um Belästigungen von Anrainern zu vermeiden, stattfinden. Das Parkdeck darf ausschließlich für Parkzwecke verwendet werden. Die Fahrspuren am Gelände des Flohmarktes sind für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen während der Marktzeiten ständig auf einer Breite von mindestens 3,50 m freizuhalten.
- c) Der „Viktorianische Weihnachtsmarkt“ findet am Eduard-Wallnöfer-Platz statt. Der Markt wird in der Adventszeit von Ende November bis Ende Dezember von Montag bis Sonntag in der Zeit von 09:00 bis 23:00 Uhr abgehalten. Auf dem Viktorianischen Weihnachtsmarkt sind als

Hauptgegenstände Handarbeiten, Handwerk, Kunst, Schmuck, Kosmetik, Blumen, landwirtschaftliche Produkte und Genussmittel zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen. Die Produkte dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Dienstleistungen zB. Schuhputzer sind ebenfalls zugelassen. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt. Die Plätze für die Marktbeschicker/Marktfahrer werden von der Marktgemeinde Telfs den einzelnen TeilnehmerInnen nach Bewerbung und Zusage eines Standplatzes zugewiesen.

- d) Das „Telfer Markt Fußgängerzone“ findet im Bereich der Fußgängerzone ab Untermarktstraße 1 bis Untermarktstraße 15 statt. Der Markt wird zwischen Mai und Oktober an jedem Dienstag von 08:00 bis 14:00 Uhr abgehalten. Auf dem Markt sind als Hauptgegenstände landwirtschaftliche Produkte (zB. Obst, Gemüse, Milchprodukte, Fleisch- und Wurstwaren, Säfte, Öl etc.), Genussmittel (Edelbrände, Wein Liköre etc.), und Blumen zugelassen. Diese dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt. Die Plätze für die Marktbeschicker/Marktfahrer werden von der Marktgemeinde Telfs zugewiesen.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch die Verwaltung des jeweiligen Marktes getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Organisator.

(2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der der jeweiligen Verwaltung des Marktes verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.

(3) Je Originalgewerbeschein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Geweberegister bzw. im GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.

(4) Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.

(5) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.

(6) Die Marktstandeinlöse wird am Markttag durchgeführt. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktbeschicker/Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand bis zum Ende des jeweiligen Markttag benützen zu können.

(7) Sollte aus baulichen Gründen oder wegen Verlegung eines Marktgebietes eine Zuweisung des eingelösten Standplatzes nicht möglich sein, so erhält der Marktfahrer/Marktbeschicker nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zugewiesen. Ist dies nicht möglich, so erhält er die Einlöse rückerstattet.

§ 4

Gewerbe- und Steuernachweis

Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original bzw. das Original der Verständigung über die Eintragung im Geweberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.

§ 5

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.
- (5) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.
- (6) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- (7) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

§ 6

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Marktgemeinde Telfs (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung;
 - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr;
 - c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher;
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht;
 - e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche;
 - f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen;
 - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung;
 - h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes;
 - i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.
- (2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesucher/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

§ 7

Ausweiseleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 8

Marktgebühren

- (1) Für die Benützung der Marktplätze wird eine Marktstandgebühr eingehoben.
- (2) Die Gebühr wird für jedes Finanzjahr (Kalenderjahr) vom Gemeinderat tarifmäßig festgesetzt.

(3) Die Gebühr wird von einem Beauftragten der Marktgemeinde Telfs bzw. vom jeweiligen Verwalter des Marktes eingehoben und ist in bar zu entrichten. Über die bezahlte Gebühr ist eine Quittung auszustellen.

§ 9

Marktbehörde und Marktaufsicht

(1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Telfs. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.

(2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.

(3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

(4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 10

Betrauung eines Dritten

(1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

(2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff Gewerbeordnung 1994 sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 4. August 2005, kundgemacht vom 16. August 2005 bis 31. August 2005, der Marktgemeinde Telfs außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Härting



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 02.04.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>